# AMTSBLATT

# für den



# **LANDKREIS HILDESHEIM**

2009 	Herausgegeben in Hildesheim am 24. Juni 2009	Nr. 26
Inhalt		Seite
16.06.2009 -	Inkrafttreten des Bebauungsplanes OS 128.2 und der örtlichen Bauvorschrift OS 128.2 "Neues Wohnen am Steinberg", Stadt Hildesheim	440
18.06.2009 -	Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 27. September 2009	442
22.06.2009 -	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0412 "Gießerei Schiermann", Ortschaft Burgstemmen, Gemeinde Nordstemmen	443
15.06.2009 -	4. Nachtrag zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungssatzung)	445
15.06.2009 -	Vierte Änderung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungsgebührensatzung)	447
15.06.2009 -	2. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkschein- automaten in der Stadt Hildesheim (ParkGO)	449
18.06.2009 -	Satzung für die Kinderkrippe der Gemeinde Holle	451
18.06.2009 -	Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Holle (Gefahrenabwehrverordnung)	455

Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de Ansprechpartner:



# Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

# Inkrafttreten des Bebauungsplans OS 128.2 und der örtlichen Bauvorschrift OS 128.2 "Neues Wohnen am Steinberg"

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 15.06.2009 den o.g. Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. gem. § 97 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 406, Telefon-Nr. 05121/301-506, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan OS 128.2 und die örtliche Bauvorschrift OS 128.2 "Neues Wohnen am Steinberg" in Kraft.

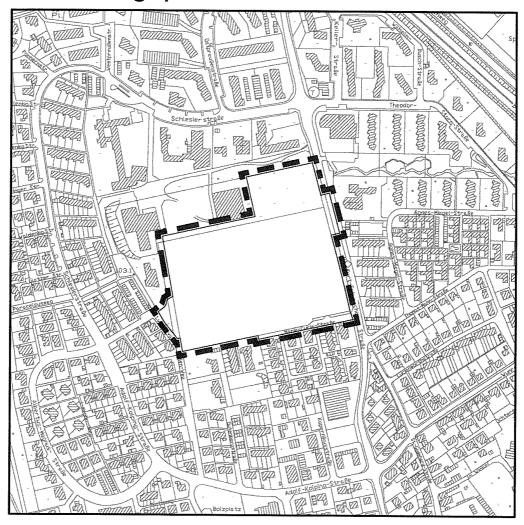
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 16. Juni 2009

Stadt Hildesheim Der Oberbürgermeister

# Bebauungsplan OS 128.2





Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

# Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 27. September 2009

Am Freitag, dem 31. Juli 2009, um 9.00 Uhr, tritt

im Besprechungsraum des Kreishauses, Zimmer-Nr. 208, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,

der Kreiswahlausschuss für die Bundestagswahl am 27. September 2009 zusammen.

# **Tagesordnung**

- Bericht über die eingegangenen Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl und über das Ergebnis der Vorprüfung
- Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 27.09.2009 gemäß § 26 Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 36 Bundeswahlordnung

Die Sitzung ist öffentlich.

Hildesheim, 18.06.2009 Az.: (910) 12 90/13

> Der Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 49 - Hildesheim

> > Scholz

# Bekanntmachung

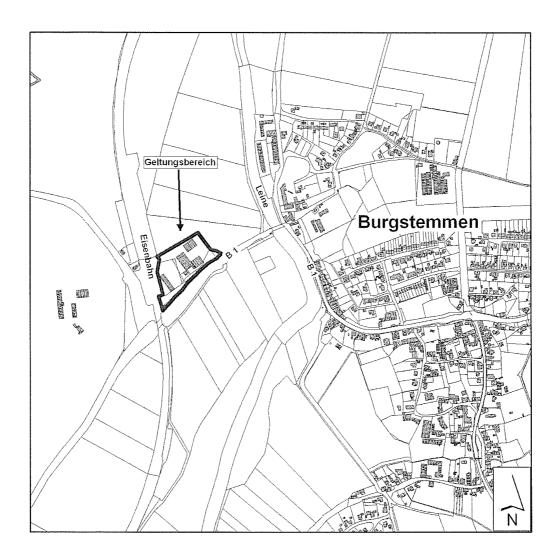




# Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0412 "Gießerei Schiermann", Ortschaft Burgstemmen

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 18.06.2009 den Bebauungsplan Nr. 0412 "Gießerei Schiermann", Ortschaft Burgstemmen als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

Das Plangebiet liegt im westlichen Teil der Ortschaft Burgstemmen und ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) kann in der Gemeinde Nordstemmen, Fachbereich Planung, Bau, Umwelt, Feuerschutz, während der Besuchszeiten

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.30 Uhr Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 15.30 - 18.00 Uhr

Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0412 "Gießerei Schiermann", Ortschaft Burgstemmen gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nordstemmen, 22. Juni 2009

Der Bürgermeister

im Original unterschrieben

Karl-Heinz Bothmann

1

4. Nachtrag zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBI. S. 473), i.V.m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBI. S. 242) hat der Rat in seiner Sitzung am 15.06.2009 folgenden 4. Nachtrag zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Hildesheim vom 24.06.1991, zuletzt geändert durch 3. Nachtrag am 05.06.2003, beschlossen.

#### Artikel I

§ 2 Absatz 1 Nr. 1 a) wird wie folgt neu gefasst:

die Reinigung der Geh- und Radwege, auch an Bushaltestellen,

#### Artikel II

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungssatzung) wird wie folgt geändert:

# a) Bedeutung der Reinigungsklassen:

In der Bezeichnung der Reinigungsklassen wird nach Klasse 6 eingefügt:

"7 = Sommerreinigung siebenmal und Winterdienst"

# b) Neu hinzugefügt werden:

Reinigungsklasse

1)	Senator-Braun-Allee	"2"
2)	Frankenstraße -von Senator-Braun-Allee bis Berliner Straße	"9"
3)	Mittelfeld	"9"

# c) Erweitert werden:

 Wiesenstraße von Struckmannstraße bis Nr. 23 "1" (bis Einmündung K 303)

2

d)	V	er/	än	d	ert	W	er	ď	er	ì	
----	---	-----	----	---	-----	---	----	---	----	---	--

1	)	von	<b>Klasse</b>	6	auf	7
---	---	-----	---------------	---	-----	---

1. Almsstraße	"7"
2. Am Ratsbauhof -soweit Fußgängerzone-	"7"
3. Angoulemeplatz	"7"
Arnekenstraße -soweit Fußgängerzone-	"7"
5. Bahnhofsplatz	"7"
6. Bernwardstraße	"7"
7. Friedrichstraße -soweit Fußgängerzone-	"7"
8. Friesenstraße	"7"
Hinter dem Schilde -soweit Fußgängerzone-	"7"
10. Jakobikirchgasse	"7"
11. Jakobistraße -soweit Fußgängerzone-	"7"
12. Judenstraße	"7"
13. Kurzer Hagen -soweit Fußgängerzone-	"7"
14. Markt	"7"
15. Marktstraße	"7"
16. Pelizaeusplatz	"7"
17. Rathausstraße -soweit Fußgängerzone-	"7"
18. Scheelenstraße -soweit Fußgängerzone-	"7"
19. Wallstraße -soweit Fußgängerzone-	"7"

# 2) von Klasse 1 auf Klasse 9

1. An der Scharlake	
-von Hottelner Weg bis Baurat-Köhler-Straße-	"9"
2. Baurat-Köhler-Straße	"9"
3. Hottelner Weg -von Lerchenkamp bis An der Scharlake-	"9"

# 3) von Klasse 6 auf Klasse 1

1. Friesenstieg "1"

# Artikel III

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 15.06.2009

gez. Machens

Oberbürgermeister

# Vierte Änderung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBI. S. 229), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 05.03.1986 (Nds. GVBI. S. 79) und des § 52 Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. S. 359) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 15.06.2009 folgende 4. Änderung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.11.1993 beschlossen.

# Artikel I

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v.H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt."

#### Artikel II

(1) § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Die im Straßenverzeichnis (Anlage zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Hildesheim vom 24.06.1991) genannten Straßen werden in folgende Reinigungsgebührenklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1 - Reinig

- Reinigungsgebührenklasse 1

Reinigungsklasse 2

- Reinigungsgebührenklasse 2

Reinigungsklasse 6

- Reinigungsgebührenklasse 6

Reinigungsklasse 7

- Reinigungsgebührenklasse 7

Reinigungsklasse 9

- Reinigungsgebührenklasse 9"

(2) § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Gebühr für die Sommerreinigung beträgt für das Kalenderjahr je Meter Straßenfront 4,69 €; die Gebühr für den Winterdienst beträgt für das Kalenderjahr je Meter Straßenfront 0,27 €.

Somit beträgt die Reinigungsgebühr für das Kalenderjahr je Meter Straßenfront in

Reinigungsgebührenklasse 1	4,96 €
Reinigungsgebührenklasse 2	9,92€
Reinigungsgebührenklasse 6	29,76 €
Reinigungsgebührenklasse 7	34,72€
Reinigungsgebührenklasse 9	0,27 €"

# Artikel III

Die 4. Änderung zur Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft.

Hildesheim, den 15.06.2009

gez. Machens

Oberbürgermeister

# Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Hildesheim (ParkGO)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2965) i.V.m. § 1 Verordnung über Parkgebühren (ParkGO) vom 29. Juni 1981 (Nds. GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29.06.2005 (Nds. GVBl. S. 221), hat der Rat der Stadt Hildesheim am 15.06.2009 folgende Verordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 15.12.1997 beschlossen:

§ 1

- § 1 wird wie folgt neu gefasst:
  - (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen während des Laufes einer Parkuhr oder an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Die Gebührenpflicht wird an Werktagen montags bis freitags für die Zeit von 9.00 bis 18.00 Uhr und samstags für die Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr festgesetzt. Abweichend hiervon gilt die Gebührenpflicht auf dem Bahnhofsplatz uneingeschränkt.
  - (2) Die Mindestparkzeit beträgt 10 Minuten. Die Parkzeit wird entsprechend der eingeworfenen Münzen ausgewiesen. Die Parkgebühren betragen
    - in der Parkgebührenzone I je 10 Minuten 0,30 €
    - in der Parkgebührenzone II
      je 10 Minuten 0,20 €
    - in der Parkgebührenzone III je 10 Minuten 0,15 €
  - (3) Die Gebühr für den Tagesparkschein für Inhaber von Bewohnerparkausweisen beträgt auf besonders gekennzeichneten Flächen 1,00 €/Tag.

§ 2

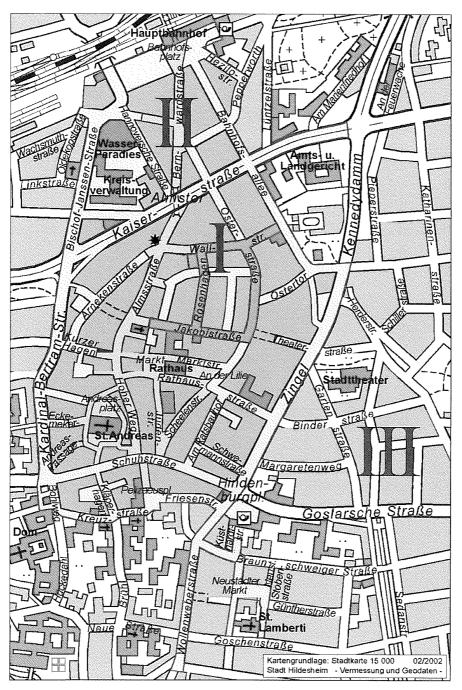
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 15.06.2009

gez. Machens

Oberbürgermeister

Anlage 1



# Satzung für die Kinderkrippe der Gemeinde Holle

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBI. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1,2,4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nieders. GVBI. S. 30) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende Satzung für die Kinderkrippe der Gemeinde Holle beschlossen:

# § 1

- (1) Die Gemeinde Holle unterhält Kinderkrippen für die Betreuung von Kindern grundsätzlich von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Übergang in den Kindergarten mit Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (2) Die Einrichtung soll dazu dienen, den gesetzlichen Auftrag im Sinne des Kinderförderungsgesetzes vom 10.12.2008 (BGBI. I S. 2403) und den Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung zu erfüllen.

# § 2

- (1) Das Krippenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Die Kinderkrippe kann im Krippenjahr bis zu vier Wochen geschlossen werden. Dazu gehören Schließungszeiten in den Schulferien und zwischen gesetzlichen Feiertagen sowie wegen Fortbildungen.

# § 3

- (1) In den Kinderkrippen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder, die ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Holle haben, zur Betreuung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. bis zum frühstmöglichen Übergang in einen Kindergarten aufgenommen.
- (2) Die Vergabe der Plätze erfolgt nach den folgenden Kriterien:
  - 1. Kinder, deren Aufnahme von Amtswegen erbeten wird.
  - 2. Kinder, deren Mütter/Väter alleinerziehend und berufstätig oder arbeitsuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,
  - Kinder mit besonderen sozialen Härten (z.B. Krankheit, besondere Pflegesituation, Scheidung),
  - 4. Kinder, deren Eltern berufstätig bzw. arbeitsuchend sind,
  - 5. übrige Kinder.
- (3) Alle berücksichtigungsfähigen Kriterien sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Bei gleichen Voraussetzungen hat das ältere Kind grundsätzlich Vorrang vor dem jüngeren Kind.

(4) Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder anderer Wohnsitzgemeinden aufgenommen werden. Das Verfahren regelt die entsprechende Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirks des Landkreises Hildesheim und der Stadt Hildesheim vom 19.06.2007.

# \$ 4

- (1) Die Abmeldung vom Besuch der Kinderkrippe ist zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Bei längerem Fernbleiben des Kindes soll die Kinderkrippenleitung innerhalb von 3 Tagen unter Angabe des Grundes unterrichtet werden. Fehlt ein Kind unentschuldigt länger als einen Monat, so verfällt der Krippenplatz.
- (3) Ein Kind kann aus persönlichen Gründen, z.B. wegen untragbaren Verhaltens des Kindes oder seiner Eltern bzw. Sorgeberechtigten vom Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden. Ebenso kann ein Kind vom weiteren Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen, wenn die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und ein Gebührenrückstand von mehr als zwei monatlichen Gebühren besteht.
- (4) Bei einer vorübergehenden Abmeldung wird der Platz in der Kinderkrippe nicht freigehalten.

# § 5

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in der Kinderkrippe ist eine monatliche Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Höhe bestimmt sich nach der folgenden Staffel:

Staffelgruppe	Einkommen	Gebühr	В	erechnung
1	ohne Einkommens- nachweis	für 6 Std. Regelöffnung	225 €	entfällt
II	Einkommen innerhalb der Grenzen nach §§ 85 87 SGB XII		0 € bis 225 €	Gemeinde
III	Einkommen innerhalb der Grenzen nach §§ 85 und 88 SGB XII		0€	Gemeinde

(3) Die Einstufung in eine andere als die in Staffelgruppe I erfolgt auf Antrag des Gebührenschuldners und gilt ab dem Monat der Antragstellung.

- (4) Die Berechnung des Einkommens und der Einkommensgrenze erfolgen nach den Vorschriften der §§ 82, 85, 87 und 88 SGB XII. Auch die übrigen Vorschriften des SGB XII, insbesondere §§ 20 und 36 SGB XII, finden Anwendung.
- (5) Besucht ein Geschwisterkind zeitgleich eine Kindertagesstätte der Gemeinde Holle (Krippe, Kindergarten, Hort) beträgt die Gebühr für die Krippe 75 % des in Abs. 2 festgesetzten Betrages für das jüngere Kind. Für jedes weitere Kind beträgt die Gebühr 50 % des in Abs. 2 festgesetzten Betrages.

#### § 6

In der Kinderkrippe werden nach Bedarf erweiterte Öffnungszeiten angeboten. Für die Inanspruchnahme ist monatlich eine zusätzliche Gebühr von 18,75 € je angefangene halbe Stunde zu entrichten.

# § 7

Gebührenschuldner sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten.

Die Gebühr wird für einen Monatszeitraum veranlagt und durch Fortgeltungsbescheid gemäß § 13 Abs. 2 NKAG festgesetzt. Sie gilt grundsätzlich für die Dauer des Kinderkrippenjahres (01.08 - 31.07. des Folgejahres).

Die Zahlungspflicht wird durch Ferien oder sonstige Schließungszeiten nicht unterbrochen.

## § 8

- (1) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsanfang an die Gemeindekasse Holle zu zahlen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn des Monats der Aufnahme in der Kinderkrippe in folgender Höhe:

bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr, bei Aufnahme ab dem 16. eines Monats ist die halbe Gebühr zu entrichten.

- (4) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Kinderkrippe verlässt bzw. die Abmeldung gültig wird.
- (5) Die Gebühren sind auch dann in der festgesetzten Höhe zu entrichten, wenn das Kind trotz Aufnahme nicht in der Kinderkrippe erscheint. Dies gilt auch bei Krankheit oder wenn eine Betreuung wegen höherer Gewalt nicht vorgenommen werden kann.

# § 9

(1) Gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder ist für jede Kindertagesstätte ein Beirat zu bilden.

- (2) Dem Beirat gehören an:
  - die Gruppensprecherin/der Gruppensprecher
  - eine Fach- und Betreuungskraft der Einrichtung
  - der Bürgermeister oder ein/e von ihm Beauftragte/r als Vertreter/in des Trägers.

# § 10

- (1) Wird die Kinderkrippe aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern bzw. Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Für den Weg zur Kinderkrippe, für die Dauer des Aufenthaltes in der Krippe und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern bzw. Sorgeberechtigte bei Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kinderkrippe ist unverzüglich der Kinderkrippenleitung anzuzeigen.
- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

# § 11

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2009 in Kraft.

San Hilder

Holle, den 18.06,2009

Der Bürgerme/ster

Huchthausen

# Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Holle

# - Gefahrenabwehrverordnung -

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBI. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.01.2009 (Nds. GVBI. S. 2) in Verbindung mit dem § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBI. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBI. S. 381) hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende Verordnung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Holle.

# § 2 Begriffsbestimmungen

## (1) Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze (Markt- und Parkplätze), Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel (Über- und Unterführungen), Geh- und Radwege, Fahrradabstellplätze, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und –durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehrs benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in öffentlichen Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

# (2) Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Bushaltestellen und Buswartehäuschen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse.

### § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

# (1) Es ist verboten

a. Straßenlaternen, Straßennamenschilder, Verkehrszeichen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeeinrichtungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilungsschränke, sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern, sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.

- Hydranten und Schachtdeckel zu verdecken, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (2) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen im öffentlichen Verkehrsraum bilden, sind zu entfernen.
- (3) Die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwege bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
- (4) Öffentliche Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
- (5) Jeder hat sich in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch weder gefährdet, belästigt, beeinträchtigt oder behindert werden.
- (6) Es ist insbesondere verboten, in öffentlichen Anlagen und Straßenbegleitgrün
  - ein offenes Feuer anzuzünden,
  - zu übernachten,
  - -nicht frei gegebene Flächen zu betreten,
  - Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger und Wohnwagen (Wohnmobile) abzustellen, zu parken oder zu führen.

# § 4 Plakatwerbung

- Als Plakatwerbung gilt jeder Hinweis auf Personen, Veranstaltungen und Gegenstände, der öffentlich sichtbar angebracht wird und nicht dem Bau- oder Straßenrecht unterliegt.
- (2) Das Anbringen von Plakaten, Schildern und Tafeln an Verteilerkästen, Masten, Hinweisschildern, Warnschildern, Brücken, Gebäuden und Bäumen ist verboten.
- (3) Es ist verboten, öffentliche Papierkörbe, Bänke und Anlagen (i. S. v. § 2 Abs. 2) zu beschmieren, besprühen, bemalen oder zu bekleben.

#### § 5 Hausnummern

- (1) Die nach § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Nummerierung verpflichteten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und die ihnen gleichgestellten dinglich Berechtigten (z.B. Erbbauberichtigte) haben ihre Grundstücke mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Grundstücks angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei der Änderung von Hausnummern sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze (1) bis (4) anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.
- (6) Die Kosten für alle Maßnahmen der Absätze (1) bis (5) tragen die nach § 126 Abs. 3 BauGB verpflichteten Personen.

### § 6 Tiere

- (1) Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier a. unbeaufsichtigt herumläuft, b. Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.
- (2) In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (3) Auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen, Friedhöfen sowie in öffentlich zugänglichen Kindergärten dürfen Hunde nicht mitgenommen werden, Das Mitnahmeverbot gilt nicht für Blindenführhunde.
- (4) Die Hundehaltung hat so zu erfolgen, dass das Tier sicher untergebracht ist und auch im Wohnhaus oder in der Privatwohnung von Unbefugten nicht freigelassen werden kann. Private Grundstücke, auf denen Hunde frei umherlaufen, müssen ausbruchsicher und so beschaffen sein, dass Unbefugte sie nicht betreten und Hunde sie nicht unbeaufsichtigt verlassen können.
- (5) Bissige Hunde dürfen über das für alle Hunde geltende Mitnahmeverbot des Abs. 3 hinaus auch auf öffentlich zugängliche Veranstaltungen unter freiem Himmel wie Versammlungen, Aufzüge, Volksfeste und Märkte nicht mitgenommen werden. Ein bissiger Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall nicht oder noch nicht durch den Landkreis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 NHundG festgestellt worden ist, darf auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur angeleint und mit einem Maulkorb versehen von einer geeigneten Person im Sinne von Abs. 4 so geführt werden, dass Gefahren im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 sicher verhütet werden können. Ein bissiger Hund ist stets allein, nicht mit anderen Hunden gemeinsam, zu führen.

Bissig ist ein Hund, der bereits einmal Menschen durch einen Biss erhebliche Verletzungen zugefügt hat. Verletzungen sind erheblich, wenn eine ärztliche Behandlung erforderlich war. Bissig ist ein Hund auch, wenn er einen anderen Hund gebissen und verletzt hat, ohne von diesem selbst angegriffen worden zu sein oder, wenn er einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat.

Der Anleinpflicht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Der Maulkorb muss so angelegt und so beschaffen sein, dass ein Abstreifen oder Beißen durch den Hund sicher verhindert wird.

Die Vorschriften über die Erlaubnispflicht für gefährliche Hunde nach dem NHundG und das Recht des Landkreises für die daran anknüpfenden Rechtsfolgen, ergänzende oder abweichende Einzelfallmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Maßgabe des Nds. SOG zu treffen, bleiben nach § 13 Abs. 1 NHundG von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

(6) Verunreinigungen durch Tiere auf Verkehrsflächen oder in Anlagen, insbesondere durch Kot, sind durch die Tierhalterin bzw. den Tierhalter, oder von der mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragten Person, unverzüglich zu beseitigen.

Die Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

(7) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten.

#### § 7 Lärmbekämpfung

- In der Zeit von 22.00 07.00 Uhr (Nachtruhe) sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner stören können.
- (2) Der Betrieb von motorbetriebenen Arbeitsgeräten (Motorsägen, Bohrmaschinen, Motorpumpen etc.) ist
  - a. an Sonn- und Feiertagen
  - b. an Werktagen in der Zeit von 20.00 07.00 Uhr und von 13.00 15.00 Uhr

verboten.

- (3) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung, außerhalb des eigenen Grundstücks oder außerhalb eines Kraftfahrzeuges nicht stören
- (4) Ausgenommen von den Regelungen des § 7 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.

#### § 8 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien zur Brauchtumspflege (Osterfeuer und Erntefeuer) sowie von Lagerfeuern bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das jeweilige Feuer abgebrannt werden soll. Weitergehende gesetzliche Regelungen zum Abbrennen offener Feuer bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Genehmlgungen nach Absatz 1 können mit Auflagen versehen und jederzeit widerrufen werden.

# § 9 Sauberkeit auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Das Verunreinigen von öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen ist verboten. Es ist untersagt, Abfälle nach § 3 (1) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), insbesondere Papier- und Obstreste sowie andere Abfälle (z.B.: Kaugummi, Zigaretten, Zigarettenschachteln, Dosen und Flaschen sowie sonstige Verpackungsmittel) wegzuwerfen oder liegen zu lassen, ohne dafür vorgesehene Abfallbehältnisse zu benutzen.
- (2) Das Abstellen von Abfällen zur Verwertung oder Abfällen zur Beseitigung außerhalb von (überfüllten) Abfall- oder Wertstoffbehältern ist verboten.
- (3) Wer Werbematerialien (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder Sonstiges) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen sofort zu beseitigen.
- (4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und rechtzeitig entleeren.

#### § 10 Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den Geboten und den Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

# § 11 Ordnungswidrigkeiten, Geldbußen, Verwarnungsgelder

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder Verbot entgegen
  - 1. § 3 Abs. 1 bis 6 dem Schutz der Verkehrsflächen zuwiderhandelt,
  - 2. § 4 Abs. 2 Plakate, Schilder und Tafeln an den dort beschriebenen Gegenständen anbringt,
    - § 4 Abs. 3 die dort bezeichneten Gegenstände beschmiert, besprüht, bemalt oder beklebt,
  - 3. § 5 Abs. 1 bis 5 die Hausnummern nicht wie dort vorgeschrieben anbringt,
  - 4. § 6 Abs. 1 bis 7 Tiere nicht so hält und führt wie dort vorgeschrieben,

- § 7 Abs. 2 motorbetriebene Arbeitsgeräte an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr betreibt.
- 6. § 8 ein Feuer ohne Genehmigung anlegt oder unterhält,

Holle

Huchthausen Bürgermeiste MOE HO

Storrow Hills

- 7. § 9 Abs. 1 bis 4 diesen Verunreinigungsverboten zuwiderhandelt.
- (2) Wird die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet, richtet sich die Höhe nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Die Bußgeldhöhe kann bis zu 5.000,-- € betragen.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verunreinigungsverbote nach § 6 (7) und § 9 (1) (4) dieser Verordnung gilt insbesondere der in der Anlage beigefügte Verwarnungsgeldkatalog, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

# § 12 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 15 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

# § 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

# Anlage zur Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Holle

# Verwarnungsgeldkatalog gemäß § 11 (3) der Gefahrenabwehrverordnung

Verstoß	Rechtsgrundlage	Verwarnungsgeld
Zurücklassen von Tierkot	§ 6 (6) GefahrenabwehrVO	25, €
Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen	§ 9 (1) GefahrenabwehrVO	10, €
Abstellen oder Zurücklassen von Abfällen / Wertstoffen außerhalb von Abfall- / Wertstoffbehältern	§ 9 (2) GefahrenabwehrVO	25,€
Verunreinigung durch Werbematerialien, Zeitungen, Prospekte etc.	§ 9 (3) GefahrenabwehrVO	25,€
Fehlende Bereitstellung von Abfallbehältern oder deren rechtzeitige Leerung	§ 9 (4) GefahrenabwehrVO	10,€